



Sehr geehrte/r...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

## Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

### **Zur Unwirksamkeit einer durch einen Rechtsanwalt nach dem 01.01.2022 übermittelten Klage per Telefax und zur Ordnungsmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die für die Möglichkeit einer elektronischen Klageerhebung auf §§ 52a, 52d FGO hinweist**

Unser 7. Senat hatte sich mit den Form- und Fristbestimmungen hinsichtlich einer im Jahr 2022 durch einen Rechtsanwalt erhobenen Klage auseinanderzusetzen.

Die Klägerin wandte sich mit ihrer Klage gegen eine Einspruchsentscheidung vom 10.02.2022. In der Rechtsbehelfsbelehrung zur Einspruchsentscheidung hieß es u.a.: *Die Klage ist [...] schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. [...] Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung (FGO). Zur verpflichtenden Übermittlung elektronischer Dokumente siehe § 52d FGO. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten Sie im Internet unter [...].*

Am 14.03.2022 erhob die Klägerin, vertreten durch eine Rechtsanwaltssozietät, Klage. Die Klageschrift ging per Telefax bei Gericht ein. Daraufhin teilte das Gericht der Klägerin mit, dass die Klageschrift nicht elektronisch eingegangen und daher wegen Verstoßes gegen §§ 52a, 52d FGO nicht zulässig erhoben sei.

Am 29.03.2022 reichte die Klägerin, erneut vertreten durch ihre Prozessbevollmächtigten, die Klageschrift vom 14.03.2022 als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines der Partner der Sozietät als Absender bei Gericht ein. Dazu führte die Klägerin aus, dass die Klage mit der erfolgten Einreichung der Klageschrift mittels beA fristgemäß erhoben worden sei, da die Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung keinen ausreichenden Hinweis auf die elektronische Einreichung enthielte.

Mit Urteil vom 23.11.2022 wies der 7. Senat die Klage ab. Die mit Schriftsatz vom 14.03.2022 per Telefax eingelegte Klage sei nicht wirksam erhoben worden, da es ihr an der gesetzlich vorgeschriebenen Form fehle. Zum einen gelte ein Telefax schon nicht als elektronisches Dokument; zum anderen sei diese Klageschrift weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen noch über einen sicheren Übermittlungsweg übertragen worden. Die Einreichung der Klageschrift als elektronisches Dokument sei wegen des ab 1.1.2022 in Kraft getretenen § 52d FGO allerdings zwingend, denn ab diesem

Datum sei der dort genannte Personenkreis - wie etwa Rechtsanwälte - zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet.

Die zweite Einreichung der Klageschrift am 29.03.2022 sodann als elektronisches Dokument sei außerhalb der regulären Klagefrist erfolgt. Die Klagefrist verlängere sich im Streitfall auch nicht auf ein Jahr wegen einer Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung. Wenn auch nicht zwingend notwendig, seien Angaben über die Form des Rechtsbehelfs jedenfalls ausreichend, wenn der Gesetzeswortlaut über die Form des Rechtsbehelfs wiedergegeben werde. Dies sei in der Rechtsbehelfsbelehrung der Fall gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Entscheidung im Volltext: [7 K 504/22 K](#)

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Abgabenordnung/Haftung

**Die Geschäftsführertätigkeit eines angestellten Geschäftsführers kann auch ohne ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss über seine Abberufung enden, die Eintragung der Abberufung im Handelsregister hat dabei nur deklaratorische Wirkung**

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 590/21 H](#)

### Verfahrensrecht

**Eine bewusste Missachtung des Gerichts rechtfertigt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes im oberen Bereich gegen einen nicht erschienenen Zeugen auch dann, wenn das Verfahren ohne dessen Zeugenvernahme zum Abschluss kommt**

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 590/21 H](#)

### Zölle/Einfuhrumsatzsteuer

**Zum Vertrauensschutz bei Widerruf eines Präferenznachweises für Einfuhren mangels ursprungsbegründender Be- oder Verarbeitung und zum Irrtumsbegriff in Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b) ZK**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 49/15 Z](#)

**Zur Festsetzung von Einfuhrabgaben für die Einfuhr eines Pkw durch eine in Deutschland wohnhafte Person**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 473/19 Z.EU](#)

## Einladung zum 19. Deutschen Finanzgerichtstag in Köln

**Für Kurzentschlossene stehen noch Restplätze zur Verfügung!**

Am 23. Januar 2023 findet in Köln der diesjährige Deutsche Finanzgerichtstag zum Thema

**Steuerrecht, Steuergerechtigkeit und Steuerrechtskultur in Krisenzeiten**

statt. In den Referaten werden aktuelle Fragestellungen der Beratungspraxis erörtert, wie zum Beispiel:

- (Nationale) Klimaschutzziele - Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Aktuelle Entwicklungen zur Steueroasen- und Missbrauchsabwehr

- DSGVO und Informationsansprüche gegenüber der Finanzverwaltung
- Aktuelle Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung und anderen Streitfragen der Gewinnbesteuerung
- Aktuelle Streitfragen der Umsatzbesteuerung

Das ausführliche Programm mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie auf der Internetseite des [Deutschen Finanzgerichtstags e.V.](#)

## In eigener Sache

### Sylvia Ludes neue Vorsitzende des 5. Senats

Sylvia Ludes ist zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt worden. Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, durfte ihr am 19. Dezember 2022 die Ernennungsurkunde überreichen. Wir gratulieren Frau Ludes herzlich zu ihrer Beförderung.

Sie tritt nach der Wahl von Katharina Wagner zur Richterin am Bundesfinanzhof deren Nachfolge als Vorsitzende des 5. Senats an. Dieser ist im Wesentlichen für Umsatzsteuer zuständig.



Sylvia Ludes und Dr. Klaus J. Wagner (Quelle: Justiz NRW)

Frau Ludes gehört unserem Gericht seit dem Jahr 1998 an und war seitdem im 18., 16., 2. und 14. Senat tätig. Zudem war sie in den Jahren 2002 und 2003 an den Bundesfinanzhof als wissenschaftliche Mitarbeiterin abgeordnet. Wir wünschen Frau Ludes viel Spaß und Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit.

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, [ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Michael Krebbers, [michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566